Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Vaterstetten (Sondernutzungsgebührensatzung-SNGS)

Aufgrund Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a, Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS V S.731) BayRS 91-1-B, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S.683), Art. 23, Art. 24 der Gemeindeordnung des Freistaats Bayern (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (GVBl. S.74), erlässt die Gemeinde Vaterstetten folgende

Satzung

§ 1 Gebührengegenstand:

(1) Die Gemeinde Vaterstetten erhebt für die Ausübung von Sondernutzungen an den in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von Art. 53 BayStrWG Gebühren nach dieser Satzung.

(2) Gebühren nach dieser Satzung werden auch für die Ausübung von Sondernutzungen an Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen erhoben, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann.

(3) Sondernutzungsgebühren werden für erlaubte und nicht erlaubte Sondernutzungen erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe:

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

(3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.

(4) Für den Fall, dass die auf Grundlage der vorliegenden Satzung erhobenen Gebühren einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Gemeinde Vaterstetten berechtigt, zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

(5) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige

Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbeitrags errechnet.

(6) Die Mindestgebühr beträgt 10,00 €.

§ 3 Pauschale Ablösung der Gebühr

(1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners/ der Gebührenschuldnerin durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.

(2) Die Ablösung beträgt das 20fache der Jahresgebühr.

§ 4 Gebührenfreiheit

(1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.

(2) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).

(3) Für die nach § 4 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung erlaubnisfreien Sondernutzungen werden ebenfalls keine Gebühren erhoben.

(4) Sondernutzungen, für die gemäß § 3 dieser Satzung eine Ablösung gezahlt wurde, bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis für eine unveränderte Ausübung der Sondernutzung hat der/die Berechtigte zu erbringen.

(5) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.

(6) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise insbesondere gewährt werden

a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
c) für nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnliches,
d) für Sondernutzungen aus Anlass kirchlicher Zwecke, insbesondere Umzüge und Veranstaltungen,
e) für Sondernutzungen aus Anlass von Umzügen und Veranstaltungen, die insbesondere der Traditions- und Brauchtumspflege dienen,
f) für Wahlwerbung politischer Parteien und Wählergruppen innerhalb von 6 Wochen vor und 14 Tagen nach Wahlen, Volks- oder Bürgerentscheiden

§ 5 Gebührenschuldner/-in

(1) Gebührenschuldner/-in ist derjenige/diejenige,

a) dem/der die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist bzw. dessen/deren Rechtsnachfolger/-in,
b) der/die die Sondernutzung tatsächlich ausübt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner/-in auch der/die Eigentümer/-in oder der/die dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.

(3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Firma als auch der/die Bauherr/-in Gebührenschuldner/-innen.

(4) Mehrere Gebührenschuldner/-innen haften als Gesamtschuldner/-innen.

§ 6 Entstehen, Fälligkeit und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.

(2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.

(3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der ersten Zahlungsaufforderung.

(4) Die Gebührenschuld endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Wird die Ausübung der Sondernutzung vor Ablauf der Erlaubnis eingestellt, so endet die Gebührenschuld mit dem nachweislichen Ende der Sondernutzung. Diesbezüglich wird auf § 9 der Sondernutzungssatzung verwiesen.

(5) Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenschuld mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung nachweislich eingestellt wurde.

§ 7 Gebührenvorschuss

Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen, so kann bei Erteilung der Erlaubnis ein Gebührenvorschuss in angemessener Höhe gefordert werden. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet; er wird zu dem von der Gemeinde bestimmten Zeitpunkt fällig.

§ 8 Gebührenerstattung

(1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte

Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.

(2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden, jedoch nicht für Zeiten vor dem nachweislichen Ende der Sondernutzung gemäß § 6 Abs. 4 dieser Satzung.

(3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich (Ausschlussfrist).

(4) Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

(5) Wurde die Sondernutzungsgebühr gemäß § 3 pauschal abgelöst, so kann auf Antrag der Betrag erstattet werden, der ohne pauschale Ablösung nach Abs. 1 bis 4 erstattet werden könnte.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vaterstetten, den 30.06.2021
Gemeinde Vaterstetten

Leonhard Spitzauer
Erster Bürgermeister

BAYERN GEMEINDE VATERSTETTEN

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 10.08.2021 im Rathaus der Gemeinde Vaterstetten zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 11.08.2021 angeheftet und am 16.09.2021 wieder abgenommen.

Vaterstetten, den 21.09.2021

Leonhard Spitzauer
Erster Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Vaterstetten - Sondernutzungsgebührenverzeichnis -

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr in Euro
1	Aufgrabungen	a.) bis 25 m² b.) über 25 m² bis 50 m²	je angef. Monat	a.) 15,00 € b.) 30,00 €
2	Verlegung privater Leitungen	je angef. 12 lfd. Meter	je angef. Monat	1,50 € - 10,00 €
3	Lagerung von Baustoffen, - materialien und Gegenständen aller Art	je angef. m²	je angef. Woche	1,50 € - 3,00 €
4	Baustelleneinrichtungen (z.B. Baugerüste, Bauhütten, Bauplanken, Baukräne, Maschinen, Fahrzeuge, Geräte)	je angef. m²	je angef. Woche	3,00 €
5	Abstellen von nicht zugelassenen bzw. nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern	je Fahrzeug/ Anhänger	je angef. Woche	50,00 €
6	längerfristiges Aufstellen von Tischen und Stühlen von Gaststätten, Cafés, Eiscafés, Gewerbebetrieben, Einzelhandel usw.	je angef. m²	je angef. Monat	2,00 € - 5,00 €
7	kurzfristiges Aufstellen von Tischen und Stühlen	je angef. m²	je angef. Tag	0,20 € - 0,50 €
8 a.)	Aufstellen von Verkaufsständen, Verkaufsfahrzeugen, Verkaufsbuden und Verkaufstischen u.ä. Verkaufseinrichtungen	je Verkaufseinrichtung	je angef. Monat	50,00 € - 200,00 €
8 b.)	8 a.) nur kurzfristig	je Verkaufseinrichtung	je angef. Tag (max. 3 Tage)	5,00 € - 20,00 €
9.)	stumme Zeitungsverkäufer und Geräte zur Selbstbedienung (Prospekte und dergleichen)	Stück	pro Jahr	60,00 €
10.)	Aufstellen von Warenautomaten und Schaukästen	je angef. m² Ansichtsfläche	pro Jahr	60,00 €
11 .)	Aufstellen von Schildern aller Art	je Schild	je angef. Monat	5,00 €
12.)	Anbringen von Werbeanlagen aller Art (z.B. Plakatsäulen und -tafeln)	je angef. m² Ansichtsfläche	je angef. Monat	5,00 €
13.)	Filmaufnahmen	-------	Tag	90,00 €
14.)	Straßenmusiker / Künstler	-------	Tag	10,00 €
15.)	Sammelbehälter aller Art	Stück	pro Jahr	60,00 € - 90,00 €